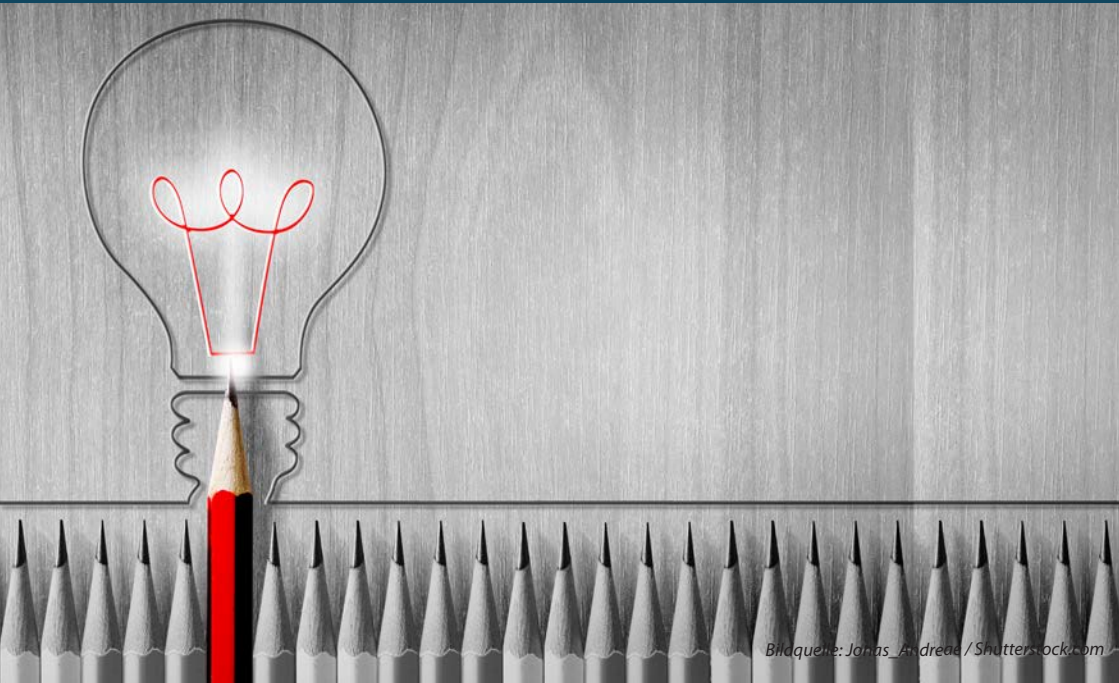


STEUERTIPPS FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE UND ANGEHÖRIGE



Pflege- und Krankheitskosten von der Steuer absetzen

bia||o.de

Ihr Geld verdient mehr.

Steuertipps für Pflegebedürftige und Angehörige

Pflege- und Krankheitskosten von der Steuer absetzen

von Michael Schreiber

Früher oder später geht das Thema Pflege uns alle an. Nach der aktuellen Pflegestatistik waren Ende 2019 in Deutschland 4,1 Millionen Menschen pflegebedürftig – davon wurden 80 Prozent aller Pflegebedürftigen (3,3 Millionen Menschen) zu Hause versorgt, davon 2,3 Millionen alleine durch Angehörige, weitere 980.000 durch Angehörige und ambulante Pflegedienste. 820.000 Menschen wurden in Pflegeheimen und Wohnstiften vollstationär versorgt (Quelle: Statistisches Bundesamt – amtliche Pflegestatistik 2019). Im Vergleich zu 2017 ist die Anzahl der zu Hause gepflegten Personen um 710.000 Menschen (27 Prozent) stark angestiegen. Die Zahl der in Heimen vollstationär versorgten Pflegebedürftigen blieb dagegen konstant.

Pflegekosten steigen

Mit der stetig steigenden Lebenserwartung der Bevölkerung steigt auch das individuelle Pflegerisiko stark an. In der Altersgruppe bis 74 Jahre waren Ende Dezember 2019 erst 1,8 Prozent der Männer und Frauen pflegebedürftig. In der Altersgruppe 75 bis 84 Jahre sind es bereits 16,4 Prozent der Männer und 22,0 Prozent der Frauen. Nach einer Studie des Instituts der Deutschen Wirtschaft (IW) kommt bis 2035 eine weitere Million Menschen hinzu, die mehr oder weniger dauerhaft auf fremde Hilfe im Alltag angewiesen sein wird. Und in der stationären Altenpflege ist schon heute kaum noch jemand da oder bereit, den Job zu machen. Die Anhebung der Mindestlöhne für Pflegepersonal und die stark gestiegenen Energiekosten lassen die Heimpflegesätze gerade durch die Decke schießen – Angehörige werden mit happigen Kostensteigerungen von bis zu 20 Prozent konfrontiert. In dieser Situation müssen Pflegebedürftige und ihre Familienangehörigen jede nur



Nur ein Klick
www.biallo.de/bibliothek
und in unserem Archiv
finden Sie weitere
hochwertige Ratgeber
zu verschiedenen
Themen

Geldanlage Immobilien Girokonten
Darlehen Soziales Verbraucherschutz

denkbare Finanzierungsmöglichkeit nutzen, um die unvermeidbaren Kosten schultern zu können. Möglich ist dabei vieles – zum Beispiel über die Steuererklärung.

Welche Pflegekosten sind steuerlich absetzbar und was sind die Voraussetzungen dafür?



Pflegebedürftige und ihre Angehörigen können über die jährliche Einkommensteuererklärung zahlreiche Steuersparmöglichkeiten beantragen, um die selbst getragenen Pflegekosten und den entstandenen Pflegeaufwand zumindest teilweise vom Finanzamt tragen zu lassen. Besondere Freibeträge und Vergünstigungen gibt es zudem bei Erbschaften und Schenkungen – hier winkt pflegenden Angehörigen ein besonderer Steuerfreibetrag.

Außergewöhnliche Belastungen

Steuerzahler können die Ausgaben für Zahnersatz, Zuzahlungen zu rezeptpflichtigen Medikamenten oder medizinischen Hilfsmitteln wie Hörgeräten, Gehhilfen, Rollstühlen, Prothesen, Brillen und Co. als außergewöhnliche Belastungen geltend machen, sofern die Kranken- oder Pflegekasse nicht einspringt. Einen bestimmten Eigenanteil müssen Steuerzahler aber in jedem Fall alleine schultern. Dieser richtet sich nach Familienstand, Kinderzahl und Einkommen (siehe Tabelle). Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 19.1.2017 (Az. VI R 75/14) entschieden, dass die zumutbare Eigenbelastung gestaffelt nach den in der Tabelle aufgeführten Einkommensstufen erfolgen muss. Davon profitieren alle Steuerzahler mit höherem Einkommen.



Tipp:

Wer die Ausgaben in einem Jahr bündelt, nimmt die Selbstkostenhürde einfacher und wird mit Steuervorteilen belohnt.

Zumutbarer Eigenanteil: So viel müssen Sie selbst schultern

Gesamtbetrag der Einkünfte ¹	Bis 15.340 Euro	Bis 51.130 Euro	Über 51.130 Euro
Single	5,00%	6,00%	7,00%
Ehepaar ohne Kinder	4,00%	5,00%	6,00%
Alleinstehende/Ehepaar mit bis zu zwei Kindern	2,00%	3,00%	4,00%
Alleinstehende/Ehepaar mit drei oder mehr Kindern	1,00%	1,00%	2,00%

1) Kann hilfsweise aus dem letzten Steuerbescheid abgelesen werden; abgeltungsteuerpflichtige Kapitaleinkünfte zählen nicht mit.

Quelle: § 33 Einkommensteuergesetz, eigene Recherche

Bildquelle: elster.de

Tipp:

Summieren sich die Ausgaben übers Jahr ganz schön auf, hilft eine kleine Tabelle als Zusammenstellung.

Wo mache ich diese Kosten geltend?

Eingetragen werden die entstandenen Kosten in der jährlichen Einkommensteuererklärung. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer füllen dazu in dem Formular „Außergewöhnliche Belastungen“ die Zeilen 31 bis 35 aus.

Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Belege will das Finanzamt nur noch auf Anforderung sehen. Wer einen entsprechenden Brief vom Amt bekommt, sollte alle ärztlichen Verordnungen und Kostenbelege über die Krankheits- und Zuzahlungskosten sowie die von der Kranken- und Pflegekasse übernommenen Beträge vorlegen können.

Aufwendungen für häusliche Pflege oder Pflegeheim

Auch selbst getragene Aufwendungen für die eigene häusliche Pflege oder die Unterbringung in einem Senioren- oder Pflegeheim kann man selbst als Betroffener steuerlich dem Fiskus in Rechnung stellen. Die Heimunterbringung muss wegen einer Pflegebedürftigkeit, einer Behinderung oder Krankheit notwendig sein. Ein Heimaufenthalt allein aus Altersgründen ist steuerlich nicht absetzbar. Soweit die Pflegekasse einen Pflegegrad festgestellt hat, gibt es beim Finanzamt keine Probleme mit dem Steuerabzug. Kosten für einen krankheitsbedingten Aufenthalt im Pflegeheim zählen steuerlich auch ohne festgestellten Pflegegrad (BFH-Urteil vom 13.10.2010, Az. VI R 38/09).

Das Finanzgericht Niedersachsen hat mit rechtskräftigem Urteil vom 19.4.2018 (Az. 11 K 212/17) entschieden, dass für die Unterbringung in einem Wohnstift maximal ein Betrag berücksichtigungsfähig ist, der rechnerisch auf eine übliche Wohnfläche von 30 Quadratmetern in einem Seniorenheim entfällt – an einer Luxusunterbringung beteiligt sich das Finanzamt also nicht. Erstattungen der Kranken- oder Pflegekasse oder Leistungen einer privaten Pflegezusatzversicherung müssen gegengerechnet werden (BFH-Urteil, Az. VI R 8/10).

In einem aktuell anhängigen Musterprozess muss der Bundesfinanzhof noch klären, ob Unterkunftskosten in einer Pflegewohngemeinschaft steuerlich abzugsfähig sind, wenn die Betreuungsleistungen anders als im Heim von mehreren ambulanten Pflegedienstleistern erbracht werden (Az. VI R 40/20).

Tipps:

Betroffene machen die Kosten zunächst geltend. Streicht das Finanzamt die Ausgaben, legen Sie Einspruch gegen den Steuerbescheid ein und beantragen unter Verweis auf das anhängige Musterverfahren vor dem BFH ein „Ruhe des Verfahrens“. So profitieren Sie später ohne eigenes Klagerisiko von einem positiven Ausgang des Klageverfahrens.



Haushaltersparnis wird gegenge-rechnet

Wurde für eine Heimunterbringung die eigene Wohnung aufgegeben, kürzt der Fiskus die absetzbaren Beträge um eine „Haushaltersparnis“ in Höhe des jeweils gültigen Grundfreibetrages für Ledige (2021: 9.744 Euro, 2022: 10.347 Euro, 2023: 10.908 Euro), weil der Pflegebedürftige ja auch private Kosten einspart. Sind beide Ehepart-ner gemeinsam in einem Pflegeheim untergebracht, berechnen die Finanz-ämter die Haushaltersparnis doppelt. Diese Praxis hat der BFH mit Urteil vom 4. Oktober 2017 (Az. VI R 22/16) sogar abgesegnet.

Tipp:

Lebt bei Ehegatten ein Partner im Heim, der andere aber noch in sei-ner Wohnung, darf das Finanzamt überhaupt keine Haushaltersparnis abziehen.

Was viele nicht wissen: Durch den Abzug einer zumutbaren Eigenbelas-tung gehen Pflege- bedürftigen bei den außergewöhnlichen Belastungen auch eigentlich abzugsfähi-ge Aufwendungen für Pflege und Betreuung verloren. Für diese anteiligen Beträge können sie aber eine zusätzliche Steuer- ermäßigung für haus- haltsnahe Dienstleis- tungen beantragen.

Wo mache ich diese Kosten geltend?

Sie füllen für den Steuerabzug der rei- nen Pflegekosten bei der Einkommen- steuer im Formular „Außergewöhnliche Belastungen“ die Zeile 32 aus. Um die zusätzliche Steuerermäßigung für haus- haltsnahe Dienstleistungen zu erhalten, werden die Zeilen 36 bis 38 ausgefüllt.

Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Auf Anforderung die Abrechnungen des Pflegeheims und die Unterlagen der Pflegekasse über den festgestellten Pflegegrad. Auch Angehörige, die für einen Ver- wandten im Pflegeheim aufkommen müssen, können sich den Steuerabzug für außergewöhnliche Belastungen sichern (BMF-Schreiben vom 10.1.2014, Bundessteuerblatt 2014 Teil I Seite 75, Randnummer 10). Das gilt allerdings nur, wenn man direkt an das Pflegeheim bezahlt. Erstattet man dem Sozialamt die verauslagten Pflegekosten für einen Angehörigen, gibt es dafür nach einem Urteil des FG Baden-Württemberg vom 23.12.2014 (Az. 6 K 2688/14) keine Steuerermäßigung. Als Nachweis ver- langt das Finanzamt die Rechnungen des Seniorenheims sowie die Beschei- nigung des Pflegegrades oder einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen H (hilflos).



Bildquelle: stmas.bayern.de



Behindertenpauschbetrag

Steuerzahler mit Handicap erhalten – je nach Grad ihrer Behinderung (GdB) – vom Finanzamt einen zusätzlichen Pauschbetrag von bis zu 7.400 Euro. Dieser Behindertenpauschbetrag wird als Jahresbetrag gewährt, auch wenn die Behinderung erst während des Jahres eintritt oder wegfällt. Steuerrückzahlungen winken seit 2021 bereits ab einem Grad der Behinderung von 20.

Tipp:

Stellen Sie noch bis Jahresende für sich oder Ihren Angehörigen einen Antrag beim Versorgungsamt und sichern Sie sich damit rückwirkend den kompletten Steuervorteil für 2022 – auch wenn der Bescheid vom Amt vielleicht erst im Jahr 2023 im Briefkasten liegt.

Achtung: Pflegekosten und Behindertenpauschbetrag lassen sich leider nicht miteinander kombinieren. Hier müssen Sie selbst genau rechnen, ob Sie mit dem Pauschbetrag oder einem Einzelnachweis der Kosten besser fahren.

Seit 2021 gibt es einen Zusatzabzug von 900 bis 4.500 Euro für behinderungsbedingte Fahrtkosten. Ab einem Grad der Behinderung von 70 gibt es den Pauschalabzug ohne weiteren Nachweis. Allerdings wirken sich die Kosten erst nach dem Abzug der zumutbaren Eigenbelastung aus.

Wo mache ich den Behindertenpauschbetrag geltend?

Dazu müssen Sie lediglich die Zeilen 4 bis 9 des Formulars „Außergewöhnliche Belastungen“ ausfüllen. Die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale beantragen Sie gesondert in den Zeilen 17 und 18.

Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Bei erstmaliger Beantragung eines Behindertenpauschbetrages fordert das Finanzamt meist eine Kopie des Ausweises oder Bescheides des Versorgungsamtes an. Wenn Sie Zeit sparen wollen, schicken Sie gleich ein Exemplar zum Amt.

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales - Versorgungsamt -

- 1 -

Eingangsstempel

Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht - Neues Buch Sozialgesetzbuch - (SGB IX) -

ja nein

auf Feststellung einer Behinderung und des Grades der Behinderung (GdB) nach § 152 SGB IX und auf Ausstellung eines Ausweises nach § 152 Abs. 5 SGB IX

Haben Sie bereits früher einen Antrag nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX), vorzugsweise: Schwerbehindertengesetz (SchwBG); gestellt?

ja, beim Versorgungsamt: nein

Geschäftszeichen: _____

in zu den Punkten 1, 3 bis 6 in diesem Antrag werden für die Entscheidung über die Feststellung der Behinderung, des Grades der Behinderung und der Voraussetzungen von Nachteilsausgleichen gem. § 152 Abs. 2 Satz 1 des X. Buches Sozialgesetzbuch sollen Sie bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Ihre Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, kann dies zur Ablehnung Ihres Antrags führen (zu den Punkten 2 und 7 dienen der Vereinfachung und Beschleunigung der Beweiserhebung. Sie das beiliegende Merkblatt! Kreuzen Sie bitte die zutreffenden Felder an. Ihren Antrag sorgfältig und gut leslich aus und unterschreiben Sie auf der letzten Seite.

zur Person

Vorname _____

_____ (Hinweise: s. Infoblatt) männl. weibl.

Vohnort _____ tagsüber erreichbar
Telefon _____
Telefax _____

_____ (anderer oder Staatenloser sind, fügen Sie bitte eine Kopie des Aufweises)

Gesetzliche/r Vertreter/in
 Vormund oder Betreuer/in (bitte Name angeben)
 Bevollmächtigter (bitte Name angeben)

Name _____

Haushaltsnahe Dienste

Der Steuerbonus für haushaltsnahe Dienste und Handwerkerleistungen ist auch für Senioren bares Geld wert – sponsert das Finanzamt ihnen doch die Kosten für die Renovierung der vier Wände ebenso wie den Lohn für eine Pflegekraft, einen privaten Pflegedienst oder sogar für einen Fensterputzer oder Gärtner (siehe Tabelle). Sie können 20 Prozent aller Kosten für einen ambulanten Pflegedienst geltend machen – dafür lässt das Finanzamt maximal bis zu 4.000 Euro Steuerrabatt jährlich springen.

Auch die Kosten für ein Hausnotrufsystem zählen im Rahmen einer Unterbringung im „Betreuten Wohnen“ nach einem Urteil des BFH (Az. VI R 18/14) mit. Ob der Steuerrabatt auch für ein im normalen Privathaushalt installiertes Hausnotrufsystem mit 24-Stunden-Bereitschaft einer Notrufzentrale gewährt werden kann, muss der Bundesfinanzhof in zwei aktuell anhängigen Revisionsverfahren (Az. VI R 7/21 und 14/21) erst noch klären.

Tipp:

Machen Sie die Kosten in jedem Fall geltend. Spielt das Finanzamt nicht mit, legen Sie unter Hinweis auf die Musterklage Einspruch ein und beantragen ein „Ruhens des Verfahrens“. So profitieren Sie ohne eigenes Klagerisiko von einem späteren steuerzahlerfreundlichen Urteil des BFH.

Kinder, die für ihre Eltern eine ambulante Pflege in deren eigenem Haushalt organisieren und bezahlen, profitieren schon jetzt von einem neuen Urteil des BFH vom 12.4.2022 (VI R 2/20). Sie können in ihrer eigenen Steuererklärung eine Steuerermäßigung von maximal 4.000 Euro für haushaltsnahe Aufwendungen erhalten. Als Bemessungsgrundlage dienen 20 Prozent der Arbeitsleistung des Pflegedienstes – maximal jährlich 20.000 Euro.

Wird eine Haushaltshilfe auf Basis eines Minijobs beschäftigt, dürfen von einem Bruttolohn von maximal 2.550 Euro ebenfalls 20 Prozent – also 510 Euro – abgesetzt werden. Vorausgesetzt, dass die Haushaltshilfe bei der [Minijob-Zentrale](#) ordnungsgemäß angemeldet ist.



Bildquelle: thodona188 / Shutterstock.com

Steuervorteile für haushaltsnahe Dienstleistungen im Überblick

Die Steuerboni für alle drei Arten von haushaltsnahen Dienstleistungen können bis zu einem Maximalrabatt von 5.710 Euro kombiniert werden

Haushaltsnahe Dienstleistungen	
Begünstigt	Rechnungen bis 20.000 Euro
Steuerbonus	20 Prozent der Kosten, maximal 4.000 Euro
Minijobs	
Begünstigt	Rechnungen bis 2.550 Euro
Steuerbonus	20 Prozent der Kosten, maximal 510 Euro
Handwerkerleistungen	
Begünstigt	Rechnungen bis 6.000 Euro
Steuerbonus	20 Prozent der Kosten ohne Material, maximal 1.200 Euro

Quelle: Bundesministerium der Finanzen, eigene Recherche

Wo mache ich diese Kosten geltend?

Eingetragen werden die entstandenen Kosten in der jährlichen Einkommensteuererklärung. Sie füllen dazu das Zusatzformular „Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen“ aus.

Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Mit der Steuererklärung selbst brauchen Sie erst einmal keine Belege vorzulegen. Will das Finanzamt Nachweise haben, werden Sie gesondert angeschrieben. In diesem Fall sollten Sie die Namen der Dienstleister, Haushaltshilfen oder Pflegedienste sowie die Rechnungen und Zahlungsbelege vorlegen können.



Bildquelle: uctie79 / Shutterstock.com

Mit dem kostenlosen
biallo.de Newsletter
immer aktuell informiert



Umbaukosten am Haus

Sehr hohe Umbaukosten für ein Wohnhaus, die aufgrund Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer Behinderung entstehen, akzeptiert das Finanzamt bisher nur im Jahr der Bezahlung als außergewöhnliche Belastung. Das Finanzamt beteiligt sich zum Beispiel an den Kosten für die Montage eines Handlaufs, dem Einbau eines Treppenliftes (BFH, Az. VI R 61/12) oder den notwendigen Umbauten zur barrierefreien Gestaltung des Eigenheims oder der gemieteten Wohnung (BFH, Az. VI R 16/10).

Die Zuordnung zu den außergewöhnlichen Belastungen führt bei sehr hohen Einmalkosten allerdings dazu, dass mangels ausreichend hohem Einkommen ein Teil der möglichen Steuerersparnis verpufft. Eine Verteilung über mehrere Jahre hat der Bundesfinanzhof abgelehnt (Beschluss vom 12.7.2017, Az. VI R 36/15).

Alternativ kann man für Handwerkerrechnungen bis zu 20 Prozent der eigenen Kosten – maximal 1.200 Euro pro Jahr – direkt von seiner Steuerschuld abziehen. Voraussetzung ist die Vorlage einer Rechnung und eines Zahlungsnachweises von der Bank. Bei Barzahlung entfällt der Steuervorteil nach einem Urteil des BFH vom 20. November 2008 (Az. VI R 14/08). Steuerersparnisse bringen zudem nur die Lohn- und Fahrtkosten des Handwerkers. Nicht förderfähige Materialkosten müssen deshalb auf der Rechnung getrennt ausgewiesen werden.

Tipp:

Den Fiskus kann man damit nur ausbremsen, indem ein Teil der Baurechnungen erst im Folgejahr bezahlt werden – für die steuerliche Zuordnung gilt der Tag der Überweisung. Zuschüsse der Pflegekasse mindern die steuerlich abzugsfähigen Ausgaben.



Bildquelle: Bundesfinanzhof-Andreas_Focke

Wo mache ich diese Kosten geltend?

Eingetragen werden die entstandenen Umbaukosten in Zeile 33 des Vordrucks „Außergewöhnliche Belastungen“. Den alternativen Steuerrabatt für Handwerkerleistungen gibt es in Zeile 6 bis 8 der Anlage „Haushaltsnahe Aufwendungen“.

Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Auf Anforderung des Finanzamtes müssen Sie die Handwerkerrechnungen und Überweisungsträger zum Nachweis der unbaren Bezahlung vorlegen.

Pflegepauschbetrag

Wer zu Hause einen Angehörigen pflegt, kann unter bestimmten Voraussetzungen einen Pflegepauschbetrag von bis zu 1.800 Euro steuerlich geltend machen. Um sich den Steuerbonus zu sichern, muss die Pflege unentgeltlich erfolgen. Den Freibetrag erhält man auch bei kurzzeitiger Pflege oder wenn man nur am Wochenende einspringt (BFH, Az. III R 34/07).

Das Pflegegeld der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherer bleibt dabei außen vor, wenn der pflegende Angehörige das Geld nachweislich nicht für sich behält, sondern nur treuhänderisch verwaltet, um zum Beispiel Pflegehilfsmittel oder eine zusätzliche familienfremde Pflegekraft zu finanzieren.

Der Pflegebedürftige muss für die Gewährung eines Pauschbetrages von jährlich 600 Euro mindestens Pflegegrad 2 aufweisen. Ab Pflegegrad 3 gibt es 1.100 Euro, ab Pflegegrad 4 oder 5 – oder wenn im Schwerbehindertenausweis der Merker H (hilflos) eingetragen ist – gibt es sogar 1.800 Euro.

Tipp:

Pflegen Sie beide Elternteile, wird der Pauschbetrag doppelt gewährt. Sofern sich mehrere Angehörige die Pflegearbeit teilen, wird der jeweilige Pflegepauschbetrag allerdings nur einmal gewährt und nach Köpfen aufgeteilt.

Wie erhält man den Pflegepauschbetrag?

Sie füllen dazu auf dem Formular „Außergewöhnliche Belastungen“ die Zeilen 11 bis 16 aus.

Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Steuerzahler können wählen, ob sie lieber den Pflegepauschbetrag ohne Kostennachweis oder lieber die tatsächlich nachgewiesenen Kosten als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Beides gleichzeitig geht nicht.



Bildquelle: PhotographyByMK / Shutterstock.com

Erbschaftsbonus für die Pflege

Haben Erben einen Verstorbenen vor dem Tod umsonst oder für wenig Geld gepflegt, erhalten sie bei der [Erbschaftsteuer](#) oder [Schenkungsteuer](#) einen Extra-Freibetrag von 20.000 Euro. Für die Gewährung des Freibetrages ist es nicht erforderlich, dass der Erblasser pflegebedürftig oder einer Pflegestufe zugeordnet war (Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11.9.2013, Az. II R 37/12). Der Bundesfinanzhof entschied am 10.5.2017 außerdem, dass die gesetzliche Unterhaltspflicht im Familienverbund dem nicht entgegensteht (Aktenzeichen II R 37/15). Somit können auch enge Verwandte von dem Zusatzfreibetrag profitieren.

Tipp für Erblasser:

Wenn Sie sicher sein wollen, dass ein Mensch, der Sie lange gepflegt hat, auch etwas erben soll, müssen Sie dies in Ihrem Testament bestimmen. Legen Sie genau fest, wie die Pflegeleistung anzurechnen ist. Das vermeidet auch Streit mit Ihrer Familie. Sie können sich am Pflegegeld der gesetzlichen Pflegeversicherung orientieren. Seit 2017 zahlt die Versicherung zum Beispiel im Pflegegrad 2 bei häuslicher Pflege 316 Euro im Monat.

Wie beantragt man den zusätzlichen Erbschaftssteuerfreibetrag?

Wenn Sie nach einer Erbschaft oder Schenkung vom Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert werden, füllen Sie auf dem Zusatzformular „Anlage Erwerber“ die Zeile 59 aus.

Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Der Freibetrag wird nur dann in voller Höhe gewährt, wenn auch Pflegeleistungen in entsprechender Höhe erbracht wurden. Zum Nachweis sollte man ein Pfl egetagebuch über Art und Umfang der erbrachten Pflegeleistungen führen und auch Belege sammeln. Muster-Tagebücher findet man im Internet.



Keine Nachsteuer im Pflegefall

Eheleute dürfen sich das selbst genutzte Eigenheim bereits zu Lebzeiten steuerfrei übertragen, ohne dass dieser Vorgang Schenkungsteuer kostet oder der Steuerfreibetrag von 500.000 Euro angeknabbert wird. Auch im Erbfall kann das eigene Zuhause auf den Ehegatten oder Kinder komplett steuerfrei übertragen werden. Dann funktioniert der Trick aber nur, wenn der Erbe anschließend mindestens zehn Jahre darin wohnt.

Nur ausnahmsweise können Angehörige, wenn sie pflegebedürftig sind, vor Ende der Zehn-Jahres-Frist aus ihrem Erbe ausziehen, ohne dass sie den Immobilienwert nachträglich versteuern müssen. Wird etwa eine Witwe pflegebedürftig und kann den Haushalt nicht mehr selbst führen, darf das Finanzamt von ihr nachträglich keine Steuern für das alte Immobilienerbe verlangen. Allerdings hat die Verwaltung bis jetzt nicht klipp und klar geklärt, ab welcher Pflegestufe der Umzug ins Seniorenheim unschädlich bleibt. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs vom 1.12.2021 (Az. II R 1/21) können gesundheitliche Gründe (hier Depressionen nach dem Tod des Ehepartners im eigenen Haus) auch ohne unmittelbare Pflegebedürftigkeit einen steuerunschädlichen Auszug aus dem steuerfrei übertragenen Familienheim rechtfertigen.



Bildquelle: Smart-foto / Shutterstock.com

Wie beantragt man die Steuerbefreiung für das Familienheim?

Dafür müssen Sie im Rahmen der Erbschaft- oder Schenkungsteuererklärung das gesonderte Formular „Anlage Steuerbefreiung Familienheim“ ausfüllen.

Über biallo.de

Die Biallo & Team GmbH zählt mit ihren Portalen biallo.de und biallo.at zu den führenden Anbietern für unabhängige Finanz- und Verbraucherinformation.

Wir bieten aktuelle journalistische Informationen zu den Themen

- Geldanlage
- Baufinanzierung,
- Kredite, Konten & Karten
- Verbraucherschutz
- Rente & Vorsorge
- Telefon & Internet
- Energie & Recht
- Soziales

Unsere Beiträge erscheinen in zahlreichen regionalen und überregionalen Tageszeitungen. Nutzer profitieren zusätzlich von rund 70 unabhängigen, kostenlosen Rechentools und Finanzvergleichen, welche die Entscheidung bei vielen Geldfragen erleichtern.

Im Girokonto-Vergleich sind rund 1.200 Banken und Sparkassen gelistet. Damit bietet biallo.de den größten Girokonto-Vergleich Deutschlands mit nahezu kompletter Marktabdeckung und regionaler Suchfunktion. Was die Erlösquellen angeht, sind wir transparent. Wie wir uns finanzieren, haben wir auf [biallo.de](#) in unseren [redaktionellen Richtlinien](#) transparent offengelegt.

Das nachfolgende Impressum von biallo.de gilt auch für unsere Seiten auf

Youtube



Facebook



LinkedIn



Twitter



Instagram



Impressum

Biallo & Team GmbH

Bahnhofstr. 25
Postfach 1148
86938 Schondorf

Telefon: 08192 93 379 - 0
Telefax: 08192 93 379 - 19
E-Mail: info@biallo.de
Internet: www.biallo.de

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Horst Biallowons, Samuel Biallowons

Registergericht: Amtsgericht Augsburg

Registernummer: HRB 18274

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß

§ 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656

Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG, 55 RStV: Horst Biallowons

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Wir verwenden Bilder von www.shutterstock.com, lizenzfreie Bilder sowie lizenzierte Bilder mit Genehmigung.